

551.12

Reglement über die Beförderungen bei der Kantonspolizei (Änderung)

(vom 6. Mai 1992)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Reglement über die Beförderungen bei der Kantonspolizei vom 11. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

Begriff
der Beförderung

§ 2. Als Beförderungen gelten die Verleihung eines höheren Dienstgrades gemäss § 3 der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps, der Aufstieg in die Leistungsstufen und Leistungsklassen sowie die Verkürzung des Stufenaufstiegs innerhalb der Erfahrungs- und Leistungsstufen gemäss §§ 55 bis 58 der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung.

Stellenwert-
stufenplan

§ 3. Der vom Regierungsrat erlassene Stellenwertstufenplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements und ordnet alle Funktionen entsprechend ihrem Stellenwert in fünf Stufen den Dienstgraden vom Polizeisoldaten bis zum Wachtmeister (Stufe 1), dem Wachtmeister mit besonderen Aufgaben (Stufe 2), dem Feldweibel (Stufe 3), dem Feldweibel mit besonderen Aufgaben (Stufe 4) und dem Adjutanten (Stufe 5) zu.

Die Ernennung zum nebenamtlichen Offiziersstellvertreter bewirkt die Einreihung in die nächsthöhere Stellenwertstufe, höchstens aber in Stufe 5.

Stellen-
bewertung

§ 4 Abs. 1 unverändert.

Der Fachausschuss besteht aus dem Chef des Personellen und drei Sachbearbeitern. Er erarbeitet die Einstufungsvorschläge zuhanden der Bewertungskommission.

Die Bewertungskommission besteht aus drei bis vier vom Kommandanten bezeichneten Offizieren, gleich viel Mitgliedern, die durch den Verband der Kantonspolizei Zürich zu bestimmen sind, sowie dem Chef des Personellen. Ein durch den Kommandanten erlassenes Geschäftsreglement legt insbesondere den Vorsitz, die Stellvertretung, die Arbeitsweise und die Entscheidungsfindung der Bewertungskommission fest. Die Bewertungskommission prüft die Einstufungsvorschläge des Fachausschusses und unterbreitet dem Kommandanten einen Einreichungsvorschlag.

Abs. 4 und 5 unverändert.

Wer für eine Sachbearbeiterstelle vorgesehen ist, ohne deren Voraussetzungen, namentlich hinsichtlich Berufserfahrung, zu erfüllen und ohne dies durch Qualifikation auszugleichen, wird durch Verfügung des Kommandanten als Sachbearbeiterassistent der Stellenwertstufe 1 oder 2 zugewiesen.

§ 6. Ausgehend von einem Beschäftigungsgrad von 100% gelten ab Aufnahme in das Polizeikorps für die Beförderung folgende Mindestwartefristen:

- zum Gefreiten drei Dienstjahre
- zum Korporal sechs Dienstjahre
- zum Wachtmeister neun Dienstjahre

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 7. Für die Beförderung zum Wachtmeister mit besonderen Aufgaben, Feldweibel, Feldweibel mit besonderen Aufgaben und Adjutanten ist neben der fachlichen und persönlichen Qualifikation die Übernahme und Erfüllung einer Aufgabe von entsprechender Stellenwertstufe erforderlich.

Abs. 2 unverändert.

Der Aufstieg in den nach dem Stellenwertstufenplan vorgesehenen Dienstgrad wird schrittweise vollzogen. Für jeden Beförderungsschritt ist eine Wartefrist von zwei Jahren einzuhalten.

§ 8. Die Korpsangehörigen können nach Erreichen des Besoldungsmaximums der Erfahrungsstufe ihrer Einreihungsklasse gemäss Stellenbewertung befördert werden:

- a) nach einem Jahr in die Leistungsstufen, ohne Änderung des Dienstgrades, sofern sie sehr gute Leistungen erbringen;
- b) nach sechs Jahren in die Leistungsklasse 1, verbunden mit der Verleihung des nächsthöheren Dienstgrades gemäss § 18 der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps, sofern sie vorzügliche Leistungen erbringen;
- c) nach neun Jahren in die Leistungsklasse 2, ohne Änderung des Dienstgrades, sofern sie vorzügliche Leistungen erbringen.

§ 8a. Die Beförderungen bis in den nach Stellenwertstufenplan vorgesehenen Solldienstgrad gelten als Laufbahn- und Funktionsaufstieg und werden der Beförderungsquote nicht belastet.

Beförderung
bis zum
Wachtmeister

Beförderung
in höhere
Unteroffiziers-
grade

Beförderung in
Leistungsstufen
und Leistungs-
klassen

Funktions- und
Leistungsauf-
stieg, Beförde-
rungsquoten

Leistungsbeförderungen innerhalb der Einreihungsklasse sowie Beförderungen in die Leistungsklassen und innerhalb derselben sind quotenpflichtig.

Die vorübergehende Einreihung von Polizeisoldaten, Gefreiten und Korporalen in eine Leistungsstufe im Rahmen des Laufbahn- und Funktionsaufstiegs gilt nicht als Beförderung.

Wahrung
des Besitzstands

§ 8 b. Korpsangehörige, denen eine Stelle zugewiesen wird, die tiefer eingereiht ist, als dies ihrem Dienstgrad entspricht, bleiben unter Wahrung des grad- und besoldungsmässigen Besitzstands unter Vorbehalt von § 8 in der dem Dienstgrad entsprechenden Besoldungsklasse eingereiht.

Ist die Zuweisung der neuen Stelle die Folge ungenügender Leistung, wird der Korpsangehörige innerhalb der Besoldungsklasse angemessen zurückgestuft.

Verkürzung
von Stufen-
aufstieg und
Wartefristen

§ 9 a. Für Korpsangehörige mit ausserordentlichen Leistungen kann der Aufstieg innerhalb der Erfahrungs- und Leistungsstufen sowie Leistungsklassen im Rahmen der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung verkürzt und auf die Anwendung der Wartefristen gemäss §§ 6 bis 8 verzichtet werden.

§ 11 wird aufgehoben.

II. Korpsangehörige, die am 1. Juli 1991 aufgrund einer Beförderung nach § 8 lit. b des bisherigen Beförderungsreglements einen höheren Dienstgrad bekleiden, als dies ihrer Funktion entspricht, behalten ihren Dienstgrad; sie werden in die ihrer heutigen Funktion entsprechende Besoldungsklasse eingereiht. Ein allfälliger Aufstieg in Leistungsstufen oder Leistungsklassen vollzieht sich innerhalb dieser Besoldungsklasse.

III. Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. April 1992 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. Mai 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Hofmann

Der Staatsschreiber:

Roggwiller